

Naturschutzbelange und Betrachtungen zum speziellen Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG

zur Sanierung von Feldwegen – Hochwasser / Starkregen Juni
2024

Stand 17.08.2026

B. Schmitt
Stadt Schorndorf
Fachbereich Infrastruktur, Abt. 67.2
Projektmanagement Gewässer, Naturschutz und Ausgleich

Inhalt

1. Allgemeine Erläuterungen.....	3
2. Schutzgebiete	4
3. Biotopverbund.....	5
4. Artenschutz	5
5. Betroffenheit von relevanten Arten bzw. Artengruppen	6
6. Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen:.....	6
7. Vermeidungsmaßnahmen.....	7
8. Schutzgüter	8
9. Anhang.....	9
9.1 Schutzgebiete	9
9.2 Minimalinvasive und aufbauende Bauweise.....	13

Anlagen:

Anlage 1:

Feststellung über die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG „Natura2000 – Vorprüfung“ Vogelschutzgebiet 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“ zur Sanierung von Feldwegen – Hochwasser / Starkregen Juni 2024, Stadt Schorndorf

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Stadt Schorndorf plant die Sanierung von mehreren Feldwegabschnitten. Die Wegabschnitte wurden im Juni 2024 durch Starkregen bzw. Hochwasser stark geschädigt. Ländliche Wege haben vielfältige Funktionen. Sie sind für die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen notwendig, dienen aber gleichzeitig als Spazier- und Radwege und stehen so der Bevölkerung für zahlreiche Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Die Sanierung der Erschließung verbessert langfristig die Erreichbarkeit der Flurstücke. Damit kann in vielen Fällen weiterhin eine regelmäßige Pflege der Flächen gewährleistet werden und trägt so zum Erhalt von Lebensräumen für die verschiedenen Tierarten bei.

Die künftige Wegebreite wird sich gegenüber dem Bestand nicht ändern. Diese ist durch feste örtliche Bedingungen wie Anbindung an den Bestandsweg, Böschungen, Hanglagen und Gewässernähe begrenzt.

Die betreffenden Feldwege sind drei Maßnahmenbereichen zugeordnet und werden in den weiteren Ausführungen folgendermaßen benannt:

- **FW4:** Haubersbronn, FW Flst. 468, 468/3, 3308/1
- **FW3:** Miedelsbach, FW Bergstr. Flst. 1739
- **FW1 und FW2:** Miedelsbach, FW Hanfwiesenstr. Flst. 1878/1 + FW Flst. 1875/1

Bestand

Die Maßnahmenbereiche FW3 und FW4 durchqueren Streuobst sowie Gehölzstrukturen bzw. Wald. FW1 und FW2 verlaufen entlang der Wieslauf mit ihren uferbegleitenden Gehölzen und entlang von intensiv genutztem Grünland.

Bei den von den Eingriffen betroffenen Bereichen handelt es sich ausschließlich um bereits bestehende Feldwege und damit versiegelte Flächen sowie die angrenzenden Bankette und bestehende Entwässerungsgräben. Die Bankette werden regelmäßig gemäht. An mehreren Wegabschnitten grenzen Gehölze an.

Plan

Eine Verbreiterung der Wege ist nicht vorgesehen. Es wird auf den bereits vorhandenen Wegetrasse gebaut. Entsprechend kommt es lediglich zu einer sehr geringen Neuversiegelung. Der Abtrag des vorhandenen Belags erfolgt mit einem Bagger, nicht mit einer Fräse. Bei einem Vorhandensein von Bäumen im direkten Umfeld der Wege, muss baumschonend gebaut werden (siehe Anhang 9.1 Minimalinvasive und aufbauende Bauweise).

Des Weiteren werden die Bankette abgeschält und die bestehenden Entwässerungsgräben neu profiliert. Es kommt zu keinen weiteren Eingriffen in Nebenflächen. Eingriffe in Gehölzstrukturen sind nicht vorgesehen.

Je Maßnahme ist mit einer Bauzeit von wenigen Wochen zu rechnen. Der Bau kann nur in der frostfreien Zeit erfolgen. Ab Mitte Dezember bis Februar oder März erfolgen keine Asphaltarbeiten.

Die Anlage von Lagerflächen ist nicht vorgesehen. Während des Baus werden Baustoffe, z. B. Schotter, direkt im Baufeld abgeladen und kurzfristig eingebaut.

2. Schutzgebiete

In Kap. 9.1 Anhang sind die Maßnahmenbereiche und die vorhandenen Schutzgebietskulissen dargestellt.

Der Maßnahmenbereich FW4 liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“. Entsprechend wurde eine Natura2000-Vorprüfung erarbeitet (siehe Anlage 1, „Feststellung über die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG, „Natura2000 – Vorprüfung“, Vogelschutzgebiet 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“ zur Sanierung von Feldwegen – Hochwasser / Starkregen Juni 2024“, Stadt Schorndorf). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme **V1** (siehe Kap. 7) kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna ausgeschlossen werden.

Die Wegabschnitte FW1, FW2 und FW4 liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.19.003 „Schornbach-, Wieslauf-, Urbach- und Bärenbachtal mit angrenzenden Höhen und Sünchenberg“. Da es sich um eine Sanierung von bestehenden Feldwegen handelt, kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete.

Folgende **gesetzlich geschützten Biotop**e und **Naturdenkmale** liegen innerhalb bzw. im direkten Umfeld der Eingriffsbereiche:

Feldweg	Biotop / Naturdenkmal	Beeinträchtigung	
FW4	ND-Nr. 81190670036 „Eichenbestand am Rebberg“	Nein	Es erfolgen keine Eingriffe in die umliegenden Gehölzstrukturen. Die bauliche Maßnahme erstreckt sich ausschließlich auf die bestehenden Vegetrasse und den Entwässerungsgraben. Baumschutz wird beachtet („Minimalinvasive und aufbauende Bauweise“).
FW3	Biotop Nr. 171231191292 „Feldgehölz Hasenklinge“	Nein	Es erfolgen keine Eingriffe in die umliegenden Gehölzstrukturen. Die bauliche Maßnahme erstreckt sich ausschließlich auf die bestehenden Vegetrasse und den Entwässerungsgraben. Baumschutz wird beachtet („Minimalinvasive und aufbauende Bauweise“).
	Biotop-Nr. 171231191293 „Feldgehölz II, Hasenholz“	Nein	Es erfolgen keine Eingriffe in die umliegenden Gehölzstrukturen. Die bauliche Maßnahme erstreckt sich ausschließlich auf die bestehenden Vegetrasse und den Entwässerungsgraben. Baumschutz wird beachtet („Minimalinvasive und aufbauende Bauweise“).
	Biotop-Nr. 171231199028 „Feldhecke Hasenklinge Miedelsbach“	Nein	Es erfolgen keine Eingriffe in die umliegenden Gehölzstrukturen. Die bauliche Maßnahme erstreckt sich ausschließlich auf die bestehenden Vegetrasse und den Entwässerungsgraben. Baumschutz wird beachtet („Minimalinvasive und aufbauende Bauweise“).
	Biotop-Nr. 171231191290 „Trockenmauern Hasenholz“	Nein	Es kommt zu keinen Eingriffen im Bereich der Trockenmauer, welche somit erhalten bleiben.

			Die Trockenmauern werden als Tabuflächen ausgewiesen (V2).
FW1 / FW2	Biotop-Nr. 171231191307 „Auwaldstreifen entlang der Wieslauf“	Nein	Es erfolgen keine Eingriffe in die umliegenden Gehölzstrukturen. Die bauliche Maßnahme erstreckt sich ausschließlich auf die bestehenden Wegetrasse und den Entwässerungsgraben. Baumschutz wird beachtet („Minimalinvasive und aufbauende Bauweise“).

Unter Einhaltung der **Vermeidungsmaßnahme V2** und der **Vorgaben zum Baumschutz** kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen. Ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz ist nicht erforderlich.

Keiner der Wegabschnitte befindet sich innerhalb eines festgesetzten **Wasserschutzgebiets**.

3. Biotopverbund

Die Eingriffsbereiche stellen keine relevanten Flächen für den Biotopverbund dar.

4. Artenschutz

Der besondere Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie – beschränkt. Die besonders oder streng geschützten Arten, die nicht im Anhang IV FFH-RL genannt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, sind im Zuge der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Umfeld der Feldwegabschnitte sind Grünland, Streuobst, Feldgehölze, gewässerbegleitende Gehölze und Wald zu finden. Entsprechend können in den an die Wege angrenzenden Flächen potentiell planungsrelevante Arten vorkommen.

Mit einem potentiellen Vorkommen folgender Arten / Artengruppen ist zu rechnen:

- Vögel (FW1, 2, 3, 4)
- Fledermäuse (FW1, 2, 3, 4)
- Tagfalter und Widderchen (FW3)

Mit einem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten ist im Bereich der Gehölze, des Waldrands und der Streuobstbestände zu rechnen. Auch ein Vorkommen von Bodenbrütern im Bereich des Grünlands und von Säumen kann nicht ausgeschlossen werden. Fledermäuse nutzen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gehölzstrukturen, den Waldrand und die Streuobstbestände als Jagdhabitate und Leitstrukturen.

Tagfalter und Widderchen können möglicherweise in Saumstrukturen sowie auf artenreichem Grünland vorkommen.

Im Maßnahmenbereich FW3 sind Reste von Trockenmauern vorhanden. Diese sind jedoch beschattet und sehr eingewachsen. Ein Vorkommen von Zauneidechsen wird als unwahrscheinlich eingestuft. Aufgrund fehlender Strukturen und der Nähe zum Gewässer ist das Vorkommen von Zauneidechsen in FW1, FW2 und FW4 ebenfalls als unwahrscheinlich einzustufen.

Mit einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten(-gruppen) ist aufgrund der Habitatausstattung der einzelnen Eingriffsbereiche nicht zu rechnen.

5. Betroffenheit von relevanten Arten bzw. Artengruppen

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren auf potentiell betroffene Arten(gruppen) betrachtet:

Wirkfaktor	Mögliche Verbotstatbestände	Potentiell betroffene Arten(gruppe)
Flächenverlust / Versiegelung (dauerhaft)	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Vögel Fledermäuse Tagfalter
Wegebauarbeiten (temporär)	Tötung oder Verletzung von Individuen Erhebliche Störung während Fortpflanzung und Ruhezeiten	Vögel Fledermäuse
Wegenutzung (dauerhaft)	Tötung oder Verletzung durch Kollision mit Fahrzeugen Erhebliche Störung während Fortpflanzung und Ruhezeiten	Vögel Fledermäuse

6. Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) und Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Vögel (FW1, 2, 3, 4):

Es sind keine Eingriffe in Gehölzstrukturen oder sonstige relevante Nebenflächen vorgesehen. Der Eingriff erfolgt ausschließlich im Bereich des bestehenden Wegekörpers. Das Profilieren bestehender Gräben ist als regelmäßige Unterhaltungsmaßnahme zu betrachten.

Die Flächenversiegelung durch den Wegebau ist sehr gering, da auf den bereits vorhandenen Wegetrasse gebaut wird und es zu keiner Verbreiterung der Wege kommt, da diese aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Anbindung an Bestand, Hanglage, usw.) nicht möglich ist. Die beeinträchtigende Wirkung ist als unerheblich einzustufen.

Die Nutzungsintensität der sanierten Feldwege wird sich nicht ändern. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist auch nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Es kommt zu keinen Eingriffen in relevante Habitatstrukturen, wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Mit einer Tötung von Individuen ist nicht zu rechnen, da die Arbeiten außerhalb sensibler Zeiten (**V 1**) stattfinden und die Tiere auch in den Monaten September bis Dezember mobil sind.

Fledermäuse (FW1, 2, 3, 4):

Es sind keine Eingriffe in Gehölzstrukturen oder sonstige relevante Habitatstrukturen vorgesehen. Entsprechend kann eine Zerstörung potentieller Fledermausquartiere sowie die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Die Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der bestehenden Wegekörper und den Entwässerungsgräben. Die betreffenden

Bereiche dienen Fledermäusen vorwiegend als Jagd- oder Nahrungshabitat. Die Nutzungsintensität der sanierten Feldwege wird sich nicht ändern. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist auch nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen.

Tagfalter und Widderchen (FW3):

Ein Vorkommen kann im Bereich von Säumen und artenreichem Grünland nicht ausgeschlossen werden. Da keine Verbreiterung der Wege und nur ein Profilieren der bestehenden Gräben (Unterhaltung) vorgesehen ist, kommt es zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Individuen.

Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Vögel (FW1, 2, 3, 4) und Fledermäuse (FW1, 2, 3, 4):

Temporäre akustische Wirkungen durch Maschinen während des Wegebbaus werden die Vogelarten nicht erheblich beeinträchtigen, da der Bau außerhalb der sensiblen Zeiten durchgeführt wird (siehe **V1**, siehe Anlage 1) und lediglich wenige Wochen je Abschnitt dauert. Die Arbeiten werden zudem mit einem Bagger durchgeführt. Dies mindert die akustischen Wirkungen sowie Vibrationen. Nachts werden keine Bautätigkeiten vorgenommen. Die Nutzungsintensität der sanierten Feldwege wird sich nicht ändern. Es wird von keiner erheblichen Störung während des Baus und im Rahmen der dauerhaften Nutzung ausgegangen.

→ **Fazit: Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch die geplante Maßnahme erfüllt.**

7. Vermeidungsmaßnahmen

V1 Bauzeitenregelung (vgl. Anlage 1):

Für die bauliche Umsetzung im Maßnahmenbereich FW4 ist in Bezug auf potentiell vorkommende Vogelarten der Zeitraum **zwischen Anfang September und Ende Januar** zu wählen, da Spechte schon im Februar beginnen Brutplätze zu suchen und zu balzen. Der Monat September zählt schon zu den unkritischen Monaten, da die Zugvögel schon ausgeflogen sind und keine Bruten mehr stattfinden. Die sensiblen Zeiträume, wie Brut- und Jungenaufzucht, Mauser und Zugzeiten, werden somit nicht berührt.

Bei Einhaltung dieses Zeitraumes kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna ausgeschlossen werden.

V2 Minimierung Eingriffsbereich und Tabuflächen

An einige Wegabschnitte grenzen gesetzlich geschützte Biotope bzw. ein Naturdenkmal an. Es sind keine Eingriffe in diese Flächen vorgesehen. Die Eingriffe beschränken sich auf die bestehenden Wegekörper, Bankette und Entwässerungsgräben. Während der Bautätigkeiten sind Eingriffe in jegliche weiteren Nebenflächen zu unterlassen. Die vorhandenen Trockenmauern werden als Tabuflächen ausgewiesen und dürfen während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder verändert werden.

8. Schutzgüter

Die Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich bestehender Feldwegabschnitte sowie den angrenzenden Entwässerungsgräben, welche bereits gewissen anthropogenen Einflüssen unterliegen. Lediglich baubedingt kommt es zu kurzzeitigen, nicht erheblichen Störungen. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter kann unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen **V1** und **V2** mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner nennenswerten Neuversiegelung von Flächen.

Das Aufstellen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird als nicht erforderlich erachtet.

9. Anhang

9.1 Schutzgebiete

Im Folgenden ist die örtliche Lage aller zu sanierenden Feldwegeabschnitte (rot) inklusive der vorhandenen Schutzgebietskulissen (grün = LSG, Pink schraffiert = VSG, rosa = gesetzl. gesch. Biotop) dargestellt sowie Stichworte zu den geplanten baulichen Maßnahmen.

FW4: Haubersbronn, Flst. 468, 468/3, 3308/1:



Geplante Maßnahme:

Erneuerung des Asphaltwegs, Bankette abschälen, bestehende Gräben profilieren.

FW3: Miedelsbach, Bergstr. Flst. 1739



Geplante Maßnahme:

Erneuerung des Asphaltwegs, Bankette abschälen, bestehende Gräben profilieren.



Geplante Maßnahme:

Erneuerung des Asphaltwegs, Bankette abschälen.



Geplante Maßnahme:

Erneuerung des Asphaltwegs, Bankette abschälen.

9.2 Minimalinvasive und aufbauende Bauweise

Umfangreiche Info / verbindliche Abstimmung mit **Baufirma**. Auf Anforderungen des Wurzel- und Baumschutzes hinweisen.

Schonzeiten einhalten!

Tabuflächen einhalten (Artenschutz, Schutzgebiete)! Markierung vor Ort.

Kritische Bereiche ausweisen (Baumschutz)! Markierung vor Ort.

Lichtraumprofil herstellen!

Wenn Bäume im nahen Umfeld vorhanden, schonender **Ausbau Asphalt**, nur vorsichtig mit Bagger. Nicht fräsen!

In ausgewiesenen «kritischen Bereichen» (Baumschutz):

Ausbau Asphalt zum **Schluss** der Maßnahme! Sehr Vorsichtig durchführen! Freiliegende oder oberflächennah anstehende Wurzeln dürfen während der Bauphase nicht ungeschützt überfahren oder mechanisch belastet werden. Andernfalls besteht das Risiko einer Schädigung statisch relevanter Starkwurzeln mit möglichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit beziehungsweise Standsicherheit der betroffenen Bäume.

Beweissicherung / Fotodokumentation nach Asphaltabtrag.

Vorhandener Unterbau:

Eingriffe in den durchwurzelten Bodenhorizont reduzieren. Vorrangig mit aufbauenden Belägen sowie mit Schottertragschichten arbeiten. Bodenaushub ist auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Wenn Ausbau notwendig: sehr vorsichtig ausbauen und auf **Wurzeln** achten! Wurzeln mit **Durchmesser 2-5 cm** sind zu erhalten.

Verhalten bei Wurzelfunden / Schädigungen von Wurzeln:

Bauleitung / ÖBB melden!

Schäden an Wurzel < 5 cm Durchmesser: sauber, glatt abschneiden

Schäden an Wurzel > 5 cm Durchmesser: Versorgung Wurzel durch fachkundige Person, Einzelfall Entscheidung, ggf. Baumsachverständigen hinzuziehen

Ein Abreißen von Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 2 cm mittels Baggerschaufel ist zwingend zu vermeiden.

Neuen Unterbau in ausreichender Stärke aufbauen, dass Wurzeln künftig gut geschützt sind, vor allem in kritischen Bereichen. Höhenunterschiede bei nach oben drückenden Wurzeln durch Schotterauftrag ausgleichen.